

# Geschäftsordnung für das Presbyterium der Evangelischen Gemeinde Köln

vom 06. Juli 2012

Das Presbyterium der Evangelischen Gemeinde Köln  
hat in seiner Sitzung am 6. Juli 2012 nachstehende Geschäftsordnung beschlossen:

## Inhaltsverzeichnis

### **A. Allgemeines**

- § 1 Vertretung der Kirchengemeinde
- § 2 Sitzungen des Presbyteriums, Einberufung
- § 3 Einzuladende Personen
- § 4 Öffentlichkeit, Nichtöffentlichkeit der Sitzungen
- § 5 Beschlussfähigkeit
- § 6 Ausschluss bei persönlicher Beteiligung
- § 7 Beschlussfassung
- § 8 Verschwiegenheitspflicht
- § 9 Sitzungsniederschrift
- § 10 Ausführung von Beschlüssen

### **B. Vorsitzende oder Vorsitzender, stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender und Schriftführerinnen und/oder Schriftführer**

- § 11 Vorsitzende oder Vorsitzender
- § 12 Stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender
- § 13 Schriftführerinnen und/oder Schriftführer
- § 14 Kirchmeister

### **C. Vorbereitung der Sitzungen**

- § 15 Tagesordnung

### **D. Gang der Verhandlungen**

- § 16 Sitzungsbeginn
- § 17 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 18 Ordnung der Aussprache
- § 19 Ende der Aussprache, Abstimmung

### **E. Schlussbestimmungen**

- § 20 Ausschüsse
- § 21 Inkrafttreten

## A. Allgemeines

### § 1

#### Vertretung der Kirchengemeinde

( 1 ) Das Presbyterium vertritt die Kirchengemeinde gerichtlich und außergerichtlich.

( 2 ) Schriftliche Erklärungen, die Rechte oder Pflichten der Kirchengemeinde begründen, ändern oder aufgeben, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Unterschrift des Presbyteriumsvorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden und eines weiteren Mitglieds des Presbyteriums sowie der Beidrückung des Dienstsiegels; auf die zugrundeliegenden Beschlüsse ist hinzuweisen. Vor Gerichten sowie Notarinnen und Notaren genügt die Vertretung durch eine bevollmächtigte Person. Die Vorschriften über erforderliche kirchenaufsichtliche Genehmigungen sind zu beachten.

### § 2

#### Sitzungen des Presbyteriums, Einberufung

( 1 ) Das Presbyterium entscheidet in Sitzungen, die regelmäßig oder bei Bedarf einberufen werden. Sitzungen müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Presbyteriums dies beantragen.

( 2 ) Die oder der Vorsitzende lädt im Benehmen mit der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich zu Sitzungen ein.

( 3 ) Die Einladung soll mindestens fünf Tage vor der Sitzung zugehen. Eine Unterschreitung der Frist ist unbeachtlich, wenn zwei Drittel der Presbyterinnen und Presbyter an der Sitzung teilnehmen und auch niemand der nicht Erschienenen die Kürze der Frist bei der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden bis zur Sitzung beanstandet hat.

( 4 ) Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe von Ort und Beginn der Sitzung sowie der Tagesordnung. Unterlagen, die der Vorbereitung auf die einzelnen Verhandlungsgegenstände dienen, sollen der Einladung nach Möglichkeit beigelegt werden.

( 5 ) Die Termine für die regulären Presbyteriumssitzungen sind im Oktober des jeweiligen Kalenderjahres für das Folgejahr festzulegen.

### § 3

#### Einzuladende Personen, Nachrücken von Ersatzmitgliedern

( 1 ) Eingeladen werden außer den Mitgliedern des Presbyteriums:

1. die Pfarrerinnen und Pfarrer, die der Kirchengemeinde zur Dienstleistung zugewiesen sind;
2. die Vikarinnen und Vikare, die in der Kirchengemeinde das Gemeindepraktikum ableisten;
3. sachverständige Gäste.

( 2 ) Die Personen nach Absatz 1 Nr. 1 – 2 nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Sachverständige Gäste nehmen an der Verhandlung der Gegenstände, zu denen sie eingeladen sind, mit beratender Stimme teil.

### § 4

#### Öffentlichkeit, Nichtöffentlichkeit der Sitzungen

( 1 ) Die Sitzungen sind in der Regel nicht öffentlich.

( 2 ) Gegenstände, die ihrer Natur nach oder Kraft ausdrücklicher Regelung vertraulich sind, werden nicht öffentlich verhandelt. Dies gilt insbesondere für Personalangelegenheiten und Fragen über persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse, mit Ausnahme der wirtschaftlichen Verhältnisse der Kirchengemeinde und ihrer Einrichtungen.

( 3 ) Andere Gegenstände können öffentlich verhandelt werden, wenn dies vorgeschlagen wird. Widerspricht ein Mitglied, so entscheidet das Presbyterium in nicht öffentlicher Sitzung über den Vorschlag.

### § 5

#### Beschlussfähigkeit

Das Presbyterium ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen und mehr als die Hälfte des ordentlichen Mitgliederbestands anwesend ist.

## § 6

### Ausschluss bei persönlicher Beteiligung

( 1 ) Mitglieder sind von der Beratung und Beschlussfassung über einen Verhandlungsgegenstand ausgeschlossen, wenn er ihnen, ihren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern, Eltern und Kindern, Geschwistern, Großeltern und Enkeln, Schwiegereltern und Schwiegerkindern einen unmittelbaren persönlichen Vorteil oder Nachteil bringen kann. Vor der Beratung erhalten ausgeschlossene Mitglieder Gelegenheit zur Äußerung.

( 2 ) Absatz 1 gilt für die in § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Personen entsprechend.

## § 7

### Beschlussfassung

( 1 ) Abgestimmt wird durch Handzeichen oder schriftlich. Schriftliche Abstimmungen finden statt, wenn dies durch landeskirchliches Recht vorgeschrieben ist oder von mindestens zwei Presbyterinnen oder Presbytern beantragt wird.

( 2 ) Sind zwei Pfarrerrinnen oder Pfarrer gemeinsam Inhaberinnen oder Inhaber oder Verwalterinnen oder Verwalter einer Pfarrstelle, so ist eine oder einer von ihnen Mitglied des Presbyteriums; die andere Pfarrerin oder der andere Pfarrer nimmt an den Sitzungen des Presbyteriums mit beratender Stimme teil. Die Pfarrerrinnen oder Pfarrer verständigen sich darüber, wer von ihnen Mitglied sein soll. Können sie sich nicht einigen, entscheidet das Presbyterium. Die Mitgliedschaft im Presbyterium wechselt nach Ablauf von zwei Jahren.

( 3 ) Das Presbyterium fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, soweit durch landeskirchliches Recht nichts anderes vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung. Bei Wahlen reicht die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Presbyteriums.

( 4 ) Im Falle der Stimmgleichheit gilt der Beschluss als nicht zustande gekommen, ausgenommen bei Wahlen; bei diesen entscheidet das Los.

( 5 ) Stehen bei einer Einzelwahl mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerber zur Wahl und erhält auch in wiederholter Abstimmung niemand die Mehrheit, so ist im dritten Wahlgang zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern zu entscheiden, die zuletzt die meisten Stimmen erhalten haben.

## § 8

### Verschwiegenheitspflicht

( 1 ) Die Mitglieder haben über Gegenstände, die nicht öffentlich verhandelt worden sind, Verschwiegenheit zu wahren.

( 2 ) 1 Absatz 1 gilt für die in § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Personen entsprechend. Sie sind erforderlichenfalls gesondert zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 9

### Sitzungsniederschrift

( 1 ) Über jede Sitzung wird eine Sitzungsniederschrift gefertigt, aus der sich mindestens Ort, Zeit, Beginn und Ende der Sitzung, die Tagesordnung, die Beschlussfähigkeit, der Wortlaut der zur Abstimmung gebrachten Anträge sowie das Ergebnis von Abstimmungen und Aussprachen ergeben; sie ist spätestens in der nächsten Sitzung zu genehmigen.

( 2 ) Die genehmigte Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden oder von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und von einem weiteren Mitglied des Presbyteriums zu unterzeichnen. Sie wird Bestandteil der bei der Kirchengemeinde aufzubewahrenden Unterlagen.

## § 10

### Ausführung von Beschlüssen

( 1 ) Die Ausführung von Beschlüssen veranlasst die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende.

( 2 ) Bei der Ausführung der Beschlüsse wird die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende durch die mitarbeitenden im Gemeindebüro und im Verwaltungsamt des Evangelischen Gemeindeverbandes Köln-Nord unterstützt.

( 3 ) Nach Sitzungen, die ohne Verwaltungsbegleitung stattfinden, ist die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende verpflichtet, die Verwaltung über die Ergebnisse der Beratungen innerhalb der nächsten fünf Werktage zu unterrichten.

## B. Vorsitzende oder Vorsitzender, stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender und Schriftführerinnen und/oder Schriftführer

### § 11

#### Vorsitzende oder Vorsitzender

( 1 ) Die oder der Vorsitzende wird auf der nächsten Sitzung nach Einführung der Presbyterinnen und Presbyter gewählt. Bis zur Wahl werden ihre oder seine Aufgaben von der/dem bisherigen Vorsitzenden wahrgenommen. Die Wahlzeit beträgt mindestens ein Jahr und maximal vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

( 2 ) Die oder der Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor und leitet sie.

### § 12

#### Stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender

( 1 ) Nach Wahl des oder der Vorsitzenden wird die oder der stellvertretende Vorsitzende gewählt. Wird eine Presbyterin zur Vorsitzenden oder ein Presbyter zum Vorsitzenden gewählt, so soll eine Pfarrerin zur stellvertretenden Vorsitzenden oder ein Pfarrer zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt werden, und umgekehrt.

( 2 ) Die oder der stellvertretende Vorsitzende übernimmt die Aufgaben der oder des Vorsitzenden, wenn diese oder dieser verhindert ist oder zu einem Verhandlungsgegenstand das Wort ergreift.

### § 13

#### Schriftführerinnen und/oder Schriftführer

( 1 ) Die Schriftführerinnen und/oder die Schriftführer unterstützen die oder den Vorsitzenden und fertigen die Sitzungsniederschrift.

( 2 ) Das Presbyterium einigt sich zu Beginn der ersten Sitzung auf eine vorläufige Schriftführerin oder einen vorläufigen Schriftführer.

( 3 ) Nach der Wahl der oder des stellvertretenden Vorsitzenden einigt sich das Presbyterium auf eine oder mehrere Schriftführerinnen und/oder auf einen oder mehrere Schriftführer.

( 4 ) Die Gemeindeglieder sind in geeigneter Weise über die wichtigen vom Presbyterium gefassten Beschlüsse zu informieren.

### § 14

#### Kirchmeister

( 1 ) Das Presbyterium wählt aus der Mitte des Presbyteriums Kirchmeister für die Bereiche Bau, Diakonie, Finanzen, Gemeindeangelegenheiten und Jugend.

( 2 ) Die Amtszeit der gewählten Kirchmeister beträgt vier Jahre.

## C. Vorbereitung der Sitzungen

### § 15

#### Tagesordnung

( 1 ) Die Tagesordnung wird von der oder dem Vorsitzenden im Benehmen mit der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden aufgestellt.

( 2 ) Verhandlungsgegenstände müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sie der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens zehn Tage vor der Sitzung mitgeteilt worden sind. Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Presbyteriums und die in § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Personen.

( 3 ) Gegenstände, die in nicht öffentlicher Sitzung verhandelt werden sollen, werden entsprechend benannt.

## D. Gang der Verhandlungen

### § 16

#### Sitzungsbeginn

- ( 1 ) Die Sitzungen werden mit Gottes Wort und Gebet eröffnet und mit Gebet beschlossen.
- ( 2 ) Anschließend wird die Beschlussfähigkeit festgestellt und erforderlichenfalls die Tagesordnung ergänzt. Um Verhandlungsgegenstände, die eine Beschlussfassung erfordern, darf die Tagesordnung nur ergänzt werden, wenn alle anwesenden Stimmberechtigten oder zwei Drittel der Mitgliederzahl des Presbyteriums zustimmen.

### § 17 Anträge zur Geschäftsordnung

- ( 1 ) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Presbyteriums gestellt werden.
- ( 2 ) Dazu gehören insbesondere Anträge
  - auf Schluss der Aussprache
  - auf Schluss der Rednerliste
  - auf Verweisung in einen Ausschuss
  - auf Vertagung
  - auf Unterbrechung oder Schließung der Sitzung
- ( 3 ) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied des Presbyteriums für und gegen diesen Antrag sprechen. Danach ist sofort über den Antrag abzustimmen. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so wird zunächst über den weitergehenden Antrag abgestimmt. In Zweifelsfällen entscheidet die/der Vorsitzende über die Reihenfolge der Abstimmung.

### § 18

#### Ordnung der Aussprache

- ( 1 ) Zu den Tagesordnungspunkten erteilt die oder der Vorsitzende jeweils dem Mitglied zuerst das Wort, das den Verhandlungsgegenstand angemeldet hat. Anschließend können die Berichterstatte(r)innen oder die Bericht(er)statter von Ausschüssen und sachverständige Gäste gehört werden. Dann erteilt die oder der Vorsitzende das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- ( 2 ) Anträge zu den Verhandlungsgegenständen können nur von Mitgliedern gestellt werden.
- ( 3 ) Mitglieder, die zur Geschäftsordnung sprechen wollen, kommen außerhalb der Reihenfolge zu Wort. Persönliche Erklärungen sind erst am Schluss der Sitzung gestattet.
- ( 4 ) Bei grober Ungebühr kann ein Mitglied von der oder dem Vorsitzenden gerügt und in schweren Fällen zur Ordnung gerufen werden. Nach wiederholtem Ordnungsruf kann die oder der Vorsitzende das Mitglied von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausschließen und zum Verlassen des Sitzungsraumes auffordern. Über einen sofortigen Einspruch gegen Rüge, Ordnungsruf oder Ausschluss entscheidet das Presbyterium ohne Aussprache. Vor Maßnahmen nach den Sätzen 2 und 3 soll die Sitzung unterbrochen und die Pause zu Gesprächen mit dem Mitglied genutzt werden.

### § 19

#### Ende der Aussprache, Abstimmung

- ( 1 ) Die oder der Vorsitzende erklärt die Aussprache für beendet, wenn alle Wortmeldungen erledigt sind oder das Presbyterium auf Antrag eines Mitglieds das Ende der Aussprache – gegebenenfalls nach Erschöpfung der Rednerinnen- und Rednerliste – beschlossen hat.
- ( 2 ) Anschließend setzt die oder der Vorsitzende die Fragen fest, über die abzustimmen ist. Werden über den gleichen Gegenstand mehrere Anträge zur Abstimmung gebracht, so ist über den jeweils weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Wird von einer Antragstellerin oder einem Antragsteller gegen den Inhalt der Fragen (Satz 1) oder gegen die Reihenfolge (Satz 2) Widerspruch erhoben, so entscheidet das Presbyterium darüber.

## E. Schlussbestimmungen

### § 20

#### Ausschüsse

( 1 ) Das Presbyterium hat im Rahmen der geltenden Satzungsbestimmungen Bezirks- und Fachausschüsse gebildet.

( 2 ) Die Ausschüsse befassen sich mit der Vorbereitung der Beratung und der Beschlussfassung über Verhandlungsgegenstände, soweit sie ihnen durch die Satzungsbestimmungen zugewiesen wurden.

( 3 ) Alle Mitglieder des Presbyteriums haben das Recht, als beratendes Mitglied an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.

( 4 ) Die Sitzungstermine der Ausschüsse sind allen Mitgliedern des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben. Dies erfolgt durch Veröffentlichung eines Terminkalenders im Intranet des Evangelischen Gemeindeverbandes Köln-Nord.

( 5 ) Die Regelungen der §§ 2 – 19 dieser Geschäftsordnung finden entsprechende Anwendung.

### § 21

#### Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 7. Juli 2012 in Kraft.

Evangelische Gemeinde Köln

Antoniterstraße 14-16 · 50667 Köln

Telefon: 0221 / 92 58 46-0

Fax: 0221 / 92 58 46-6

Email: [Kathrin.Schaecht@ev-gemeinde-koeln.de](mailto:Kathrin.Schaecht@ev-gemeinde-koeln.de)

Internet: [www.ev-gemeinde-koeln.de](http://www.ev-gemeinde-koeln.de)

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 9.00 bis 12.00 Uhr

Bankverbindung: Sparkasse Köln Bonn

BLZ 370 501 98 · Konto 770 20 12

Verwendungszweck: Evangelische Gemeinde Köln